

22. Juli 2024

# Programmbedingungen

# Optionales Darlehen im Rahmen des "ANK NABO"

(Nr. 314/315/316)

Die Rentenbank vergibt im Rahmen der Richtlinie "Investitionsförderung für Maschinen und Geräte zur Stärkung der **na**türlichen **Bo**denfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des **A**ktionsprogramms **N**atürlicher **K**limaschutz" (ANK NABO) im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Zuschüsse für Investitionen, die die Kohlenstoffspeicherfunktion sowie die Biodiversität landwirtschaftlich genutzter Böden erhöhen.

Die Restfinanzierung der nach Abzug des bewilligten Zuwendungsbetrages noch verbleibenden Investitionskosten kann über einen zinsgünstigen Kredit aus diesem Programm erfolgen.

#### **Allgemeiner Hinweis**

Grundlage der Förderung des Zuschusses ist die "Richtlinie zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz" des BMUV. Die Richtlinie finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf der Basis der Verordnung (EU) 2022/2472¹ sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014². Ein Rentenbank-Darlehen zur Restfinanzierung Ihres Vorhabens ist optional und kann ebenfalls eine Beihilfe enthalten. Die Höhe der möglichen Beihilfe hängt dabei von der Höhe des bewilligten Zuschusses sowie der maximal zulässigen Beihilfeintensität gemäß der jeweiligen Gruppenfreistellungsverordnung ab.

#### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. der EU, L 327 vom 21.12.2022, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22.11.2023, ABI. der EU, Reihe L vom 23.11.2023, S. 1 ("AgrarGVO").

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. der EU, L 187/1 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023, ABI. der EU, L 167 vom 30.06.2023, S. 1 ("AGVO").

- KMU<sup>2</sup> der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Primärproduzenten (KMU) zu Maschinengemeinschaften. (Nr. 314: für alle Maschinen und Geräte der Förderkategorien B.1. bis B.5. / Nr. 316 für alle Maschinen und Geräte der Förderkategorie A.1.)
- 2. Landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen (KMU) und gewerbliche Maschinenringe (KMU). (Nr. 315)
- 3. Anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 3 UmwRG. (Nr. 316)

# Kreditnehmer und Zuschussempfänger müssen identisch sein.

Die Kriterien für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind zu erfüllen. Diese Voraussetzung gilt nicht für anerkannte Naturschutzvereinigungen. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt "KMU-Definition" unter www.rentenbank.de.

Die Beantragung des Darlehens kann erfolgen, sobald die Förderung des Zuschussanteils bewilligt wurde.

Hierzu ist im Refinanzierungsantrag die Geschäftsnummer gemäß Zuwendungsbescheid anzugeben.

#### Was wird gefördert?

Es werden nur Maschinen und Geräte gefördert, die die technischen Kriterien der jeweiligen Geräteklasse gemäß Positivliste des BMUV erfüllen.

Die Positivliste der vom BMUV festgelegten förderfähigen Geräteklassen finden Sie in der jeweils gültigen Fassung unter www.rentenbank.de.

#### Diese umfassen:

- Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung wiedervernässter oder nasser Moorböden
- Maschinen und Geräte zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen
  - o Arbeitsgeräte für bodenschonenden Ackerbau
  - Arbeitsgeräte zur bodenschonenden Bodenbearbeitung bei Sonder- und Raumkulturen
  - o Feldroboter zur mechanischen Unkrautbekämpfung
  - o Arbeitsgeräte für organische Düngung insbesondere in hängigem Gelände
  - o Geräte zur insektenschonenden Grünlandernte

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der AgrarGVO bzw. Anhang I der AGVO.

## Was wird in diesem Programm nicht gefördert?

- Nicht gefördert werden "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014² der EU-Kommission.
  Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten" unter www.rentenbank.de
- Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### Insbesondere nicht gefördert werden:

- Erwerb gebrauchter Maschinen (dies beinhaltet auch Vorführmaschinen)
- Umsatzsteuer ist nur f\u00f6rderf\u00e4hig, sofern der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist

Maschinen und Geräte die keinen Zuschuss gemäß der Richtlinie erhalten haben, können über das Programm "Zukunftsfelder im Fokus" im Zukunftsfeld 8 "Autonome oder umweltschonende Landbewirtschaftung" gefördert werden.

#### Darlehenskonditionen

Die aktuellen Konditionen finden Sie auf unserer Webseite unter www.rentenbank.de. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern der Finanzierungspartner eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1 250 Euro) begrenzt.

### Beihilferechtliche Begrenzung

Ob das Darlehen einen Beihilfeanteil enthalten kann, hängt von der Höhe des bewilligten Zuschusses und dem, was gemäß einschlägiger Gruppenfreistellungverordnung für den jeweiligen Antragsstellerkreis maximal zulässig ist, ab. In den folgenden Kategorien sind daher Darlehen mit zusätzlichem Beihilfeanteil möglich:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. der EU, L 187/1 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023, ABI. der EU, L 167 vom 30.06.2023, S. 1 ("AGVO").

Kategorie	Geräteklassen	Fördersatz (Zuschuss) für aner- kannte Naturschutzvereinigungen, KMU der Primärproduktion und KMU landw. Zusammenschlüsse	Fördersatz (Zuschuss) für Kleinst- und kleine landw. Lohn- und Dienstleistungsunterneh- men sowie Kleinst- und kleine gewerbliche Maschinenringe	Fördersatz (Zuschuss) für mittlere landw. Lohn- und Dienst- leistungsunternehmen sowie mittlere gewerbliche Maschinen- ringe		
A.1. Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung wiedervernässter oder nasser Moorböden		65%	20% 10%			
A.1.1	Erntetechnik für Paludikulturen					
A.1.2	Mähwerke für Moorbiomasse	Darlehen mit Beihilfeanteil Beihilfefreie Darlehen				
A.1.3	Kleintechnik (Einachsentraktor oder Kleintraktor)	Danenen mit Bernineanten	Beihilfefreie Darlehen			
A.1.4	Geräteträger für Moorböden					
B.1. Arbeitsgeräte für bodenschonenden Ackerbau		30%	20%	10%		
B.1.1	Strohstriegel					
B.1.2	Drill- und Einzelkornsämaschinen für die Mulchsaat	Darlehen mit Beihilfeanteil	Beihilfefreie Darlehen			
In Zusammenhang mit einem Fördergegenstand der Kategorie B.2 werden Aufbausägeräte als förderfähige Zusatzausstattung mitgefördert.						

B.2. Arbeitsgeräte zur bodenschonenden Bo- denbearbeitung bei Sonder- und Raumkulturen		40%	20%	10%
B.2.1	Mulchgeräte mit seitlichen Aus- wurfschnecken	Darlehen mit Beihilfeanteil		Beihilfefreie Darlehen
B.2.2	Mulchgeräte mit einzeln heraus- nehmbaren Mähscheiben			
B.2.3	Mulchgeräte mit Unkrautbürsten/ Stammputzer			
B.2.4	Unterstockbürsten			
B.2.5	Mulchsaatpflanzmaschinen für Gemüsebau			
B.3. Feldroboter zur mechanischen Unkraut- bekämpfung		30%	20%	10%
B.3.1	Feldroboter	Darlehen mit Beihilfeanteil	Beihilfefreie Darlehen	
B.4. Arbeitsgeräte für organische Düngung insb. in hängigem Gelände		30%	20%	10%
B.4.1	Hangmiststreuer	Darlehen mit Beihilfeanteil		Beihilfefreie Darlehen
B.4.2	Seitenmiststreuer für Obstbau			

B.4.3	Kompostwender			
B.5. Geräte zur insektenschonenden Grünlandernte		40%	20% 10%	
B.5.1	Messerbalkenmähwerk	Darlehen mit Beihilfeanteil	Beihilfefreie Darlehen	
B.5.2	Schleifgerät für Messerbalken			
B.5.3	Wiesendruschsysteme			

#### **Antragstellung**

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über den vom Kreditnehmer gewählten Finanzierungspartner (bzw. Hausbank). Vor Beginn des Vorhabens ist bei dem Finanzierungspartner ein schriftlicher Beihilfeantrag zu stellen. Den Beihilfeantrag mit allen notwendigen Angaben finden Sie unter www.rentenbank.de.

## Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm darf nur mit einem Zuschuss im "ANK NABO" kombiniert werden.

## **Sonstige Bedingungen**

Der Kreditnehmer hat gegenüber dem Finanzierungspartner die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.

Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Sollte dennoch ausnahmsweise eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückzahlung des Darlehens erfolgen, entscheidet die Rentenbank nach pflichtgemäßem Ermessen über die hieraus für den Zuschuss resultierende Rechtsfolge. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der zuwendungs- und beihilferechtlichen Vorgaben sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Subventionsgesetzes.

Vorhaben, die mit Verwendungszwecken gemäß der "Ausschlusskriterien im Fördergeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank" einhergehen, werden nicht finanziert. Diese Liste finden Sie unter www.rentenbank.de.

### Gültigkeit

Das Programm ist befristet bis längstens 31.12.2026